

Frau Bezirksverordnete Sabine Röhrbein

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0771/VI

über

Plakatierung von Parteien

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Hat das Bezirksamt eine Plakatierung der Partei Bündnis 90/Die Grünen (Beispielfoto beigefügt) genehmigt? Wenn ja, auf welcher Grundlage, für welchen Zweck und für welchen Zeitraum? Wenn nein, was hat es getan, um die illegal angebrachten Plakate zu entfernen?*

Das Tiefbauamt Pankow hat keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.
Die festgestellten Plakate waren hier bislang unbekannt.

2. *Ist der Slogan „Renate Künast. Für Berlin“ anders zu bewerten als der Slogan „Conrad Felgner CDU räumt auf – Unser Kandidat für Pankow“? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Konsequenzen hat das Bezirksamt daraus gezogen?*

Nein, der Slogan ist nicht anders zu bewerten.

Grundsätzlich bedarf jede Sondernutzung – wie auch die Wahlwerbung – einer straßenrechtlichen Genehmigung. Es ist unerheblich, welche Partei wirbt.

3. *Wie viele Gebühren oder anderen Gelder hat das Bezirksamt für diese Plakatierung erhoben? Sind diese bereits gezahlt worden?*

Es fielen keine Gebühren an – s. Punkt 1).

4. *Welche Auflagen für die Plakatierung von Parteien gibt es und wie stellt das Bezirksamt sicher, dass diese eingehalten werden?*

Zu den Wahlen zugelassene politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber dürfen in der Zeit von frühestens sieben Wochen vor der Wahl bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag Werbetafeln aufstellen.

Gleiches gilt im Zusammenhang von Volksbegehren und Volksentscheiden.

Die Plakate dürfen nur auf folgende Weise angebracht werden:

- ebenerdig unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes (Schrammbordmaß) von 0,5 m zur Fahrbahn bzw. 0,25 m zum Radweg
- im Luftraum darf die Höhe der Unterkante (lichte Höhe) der Werbeeinrichtung im Fahrbahnbereich 4,5 m und im Fußgänger – und Radfahrbereich 2,5 m nicht unterschreiten
- zwischen den einzelnen Wahlwerbbeanlagen an Lichtmasten ist ein Abstand von mindestens drei Standorten einzuhalten.

In regelmäßigen Straßenbegängen kommt das Tiefbauamt seiner Aufsichtsfunktion nach.

5. *Liegen dem Bezirksamt weitere Genehmigungen oder Anträge zur Plakatierung von Parteien vor dem während des Wahlkampfes gesetzlich dafür vorgesehen Zeitraum vor? Wenn ja, welche sind dies, auf welcher Grundlage, zu welchem Zweck und in welchem Zeitraum sollen solche Plakate aufgehängt werden?*

Es liegt ein Ersuchen der BVV an das Bezirksamt vor, in dem angesprochen wird, ob die CDU verpflichtet werden kann, die bereits aufgehängten Wahlplakate zum Wahltag 2011 hängen zu lassen.

Der Berliner Wassertisch erhielt für den Zeitraum vom 12.01. bis 20.02.2011 eine Sondernutzungserlaubnis für Wahlplakate für den Volksentscheid der Berliner Wasserbetriebe.

Andere Anträge liegen momentan nicht vor.

6. *Ist dem Antrag auf Genehmigung von Plakatierungen jeweils ein Muster des aufzuhängenden Plakats beigefügt? Wenn ja, welchen Einfluss hat der Plakatinhalt (Text, Foto, andere Illustration) auf die Antragsabwägung? Wenn nicht, warum?*

Nein, weil der Plakatinhalt keinen Einfluss auf die Antragsabwägung und spätere Sondernutzungserlaubnis hat.

7. *Welche Tipps hat das Bezirksamt für Parteien, die vor dem während des Wahlkampfes gesetzlich dafür vorgesehen Zeitraum Plakate aufhängen wollen, und wie möchte es diese den Parteien und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen?*

Das Tiefbauamt ist an die gesetzlichen Bestimmungen des § 11 BerlStrG gebunden. Demnach ist eine Genehmigung in der Zeit von frühestens sieben Wochen vor der Wahl bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag möglich. Andere Hinweise bzw. Tipps können nicht erteilt werden.

8. *Welche Sanktionen sieht das Bezirksamt für Plakate vor, die noch aus zurückliegenden Wahlkämpfen das Straßenbild zieren, wie im Falle eines CDU-Plakats aus dem Bundestagswahlkampf 2009 am einem Laternenmast in 13156 Wackenbergstraße Höhe Hausnummer 84-88, und wie setzt es diese durch?*

Das Tiefbauamt ermittelt nach Möglichkeit den Verantwortlichen und fordert diesen zur Beräumung auf. Anschließend werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Das erwähnte Plakat in der Wackenbergstr. wird zeitnah durch die Mitarbeiter des Werkhofs beräumt.

Jens-Holger Kirchner